

Empfohlen von SUISSIMAGE, ARF/FDS, SFP, GARP und IG unabhängige Produzenten

Nach drei Jahren Verhandlungen haben sich die Verbände ARF/FDS, SFP, GARP und IG unabhängige Produzenten über den neuen SUISSIMAGE-Mustervertrag Drehbuch verständigt, der von ihnen ab 1. Januar 2012 zur Anwendung empfohlen wird.

Die Verhandlungsdelegation des ARF/FDS ist mit den an der GV 2008 formulierten und an der Vorstandsklausur im Juni 2008 erweiterten Anliegen in die Verhandlungen mit den Produzentenverbänden gegangen. Im Oktober 2010 wurde der Entwurf den Mitgliedern in die Vernehmlassung gegeben. Im Anschluss konnten auch noch die letzten Differenzen mit den Verhandlungspartnern bereinigt werden.

Einer unserer Verhandlungsgrundsätze war, nur Regelungen für Sachverhalte festzuhalten, deren Konsequenzen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar sind. Ein anderer die Lesbarkeit, d.h. wir sind der Meinung, dass sich ein Drehbuchvertrag auch ohne rechtlichen Beistand erschliessen soll.

Der SUISSIMAGE Mustervertrag ist ein mit den Produzentenverbänden ausgehandelter Vertrag und kann nicht den Anspruch erfüllen, bestehende Machtungleichgewichte aufzulösen.

Es ist im Interesse der AutorInnen und ProduzentInnen Musterverträge zu haben, die auch benutzt werden. Der neue Mustervertrag ist offener formuliert und bietet mehr Varianten als bis anhin. Er soll für möglichst viele Arten von Projekten (Dokumentar-, Spielfilme, unterschiedlichste Budgets und Zusammenarbeitsformen) Anwendung finden. Von der Autorin, vom Autor wird vermehrt gefordert, sich vor Vertragsabschluss über ihr/sein Selbstverständnis, ihre/seine Rolle im Projekt im Klaren zu sein, damit sie/er auf der ihr/ihm zustehenden Variante bestehen kann.

Der ARF/FDS **empfiehlt dringend**, möglichst frühzeitig mit den Vertragsverhandlungen zu beginnen, damit sie nicht unter Zeitdruck abgeschlossen werden müssen.

Ein Vergleich des von der Produzentin vorgelegten Vertrags mit dem Mustervertrag SUISSIMAGE empfiehlt sich in jedem Fall, um Abweichungen wie Auslassungen (z.B. die nicht gewählten Optionen, dort, wo mehrere Varianten zur

Mustervertrag für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren (Drehbuchvertrag)

Zwischen(Drehbuchautorin/Drehbuchautor)
Mitglied der Verwertungsgesellschaft
Und(Produzentin)

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die Produzentin beabsichtigt die Erstellung und Entwicklung eines Drehbuches, welches für die Produktion eines Filmwerks bestimmt ist. Die Idee dazu stammt von

1.2.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, das nachfolgend beschriebene Werk zu schaffen und der Produzentin im Rahmen von Ziff. 3 das Recht zu übertragen, dieses Werk zur Schaffung eines Filmwerks zu verwenden.

1.3.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren hierfür die nachfolgend vereinbarten Vergütungen zu bezahlen.

Verfügung stehen) festzustellen und zur Diskussion zu stellen. Bei Unklarheiten steht der Rechtsdienst SUISSIMAGE oder das Verbandsekretariat ARF/FDS zur Verfügung.

Der Mustervertrag ist grundsätzlich abänderbar. Gehen die Änderungen jedoch über die Wahl der einzelnen Varianten oder das Einsetzen der offenen Parameter (wie Fristen, Beträge, Prozentsätze etc.) hinaus, dürfen die im Kopf erwähnten Organisationen nicht mehr aufgeführt werden.

Neu gibt es nur noch einen Mustervertrag Drehbuch, der sowohl für bestehende wie zu schaffende Werke Anwendung findet.

Der Drehbuchvertrag ist als Werkvertrag angelegt (Art. 363 ff OR) und in der Regel geht man davon aus, dass die AutorInnen selbständig erwerbend sind (siehe auch unter Punkt 4. Vergütung).

Neu ist der Zusatz, dass angegeben wird, von wem die originäre Idee zum Film stammt, da dies aus unserer Sicht Konsequenzen bei der Wahl der Varianten hat, v.a. auf die Regelung über den Beizug von anderen Co-AutorInnen (siehe 2.5.).

Der Vertrag betrifft einerseits die Schaffung des Werks und andererseits die Übertragung der Rechte, damit aus dem Drehbuch ein Film entstehen und ausgewertet werden kann.

Desgleichen deckt die Vergütung auch diese beiden Leistungen ab.

2. Werk und Ablieferung

2.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor schafft das folgende Werk:
 (Arbeitstitel), basierend auf der folgenden
 Grundlage:

2.2.

Bei der Schaffung des Werkes hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten (Inhalt, Genre, Umfang, Spieldauer, Budgetrahmen etc; ev. Verweis auf separaten Beschrieb):

2.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor liefert der Produzentin das Werk stufenweise zu den folgenden Terminen ab (*unzutreffende Stufen streichen, weitere Fassungen ergänzen*):

- Synopsis/Exposé bis zum (Datum)
- Treatment bis zum (Datum)
- Szenenabfolge bis zum (Datum)
- Erste Drehbuchfassung bis zum (Datum)
- Zweite Drehbuchfassung bis zum (Datum)
- (allfällige weitere Stufen)
- Drehfassung bis zum (Datum)

2.4.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, das Werk nach Ablieferung der jeweiligen Fassungen auf Wunsch der Produzentin in einzelnen Punkten noch zu überarbeiten, soweit dies zumutbar ist. Die Produzentin hat die entsprechenden Überarbeitungswünsche der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors spätestens innerhalb von Tagen nach Ablieferung mitzuteilen und dieser eine Frist von mindestens Tagen einzuräumen.

Dieses Kapitel regelt und beschreibt die Schaffung des Werks, d.h. das Verfassen des Drehbuchs.

In den Rahmenbedingungen wird die gemeinsame Vorstellung des zu schaffenden Werks möglichst umfassend beschrieben. Falls über die Vertragserfüllung seitens der Autorin, des Autors Konflikte entstehen, sind die festgelegten Rahmenbedingungen entscheidend. Wir empfehlen auch, hier die primäre Auswertungsform (TV oder Kino) anzugeben.

Es ist nicht die Meinung, dass sämtliche und nur die im Mustervertrag angeführten Stufen zwingend nötig sind. Je nach Projekt kann die Auflistung individuell erweitert oder reduziert werden. Wichtig ist jedoch, dass die hier aufgelisteten Stufen ihre Entsprechung bei der Vergütung in Ziffer 4.1 haben.

Der Begriff „Drehfassung“ ersetzt den früher verwendeten „Endfassung“. Gemeint ist damit die letzte von der Autorin/vom Autor zu verantwortende Fassung, dies in Abgrenzung zur Regiefassung; das heisst dem Einrichten des Drehbuchs und der Drehvorlage, was in den Arbeitsbereich der Regisseurin/des Regisseurs fällt und keinen Anspruch der Regisseurin/des Regisseurs auf Urheberrechtsentschädigungen für das Drehbuch erwirkt.

Ist die jeweilige Fassung abgeliefert und die entsprechende Zahlung erfolgt, kann die Produzentin Änderungen verlangen, sofern diese innerhalb der definierten Rahmenbedingungen liegen sowie mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand und einer angemessenen Frist verbunden sind. Es kann sich hier nur um Überarbeitungen im Sinne von „Polishes“ handeln, die sich im Rahmen von höchstens 2 bis 3 Tagen Arbeitsaufwand bewegen. Weitergehende Bearbeitungen, die nicht als neue Fassung gelten, bedingen zusätzliche Entschädigung.

2.5. (unzutreffende Varianten streichen)

Variante 1:

Änderungen am abgelieferten Werk, welche über die vereinbarten inhaltlichen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind nur im Einverständnis mit der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor möglich und diese/dieser ist berechtigt, diese Änderungen selbst vorzunehmen. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat für diese Tätigkeit Anspruch auf zusätzliche Vergütung

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor und die Produktion können stattdessen im gemeinsamen Einverständnis eine Co-Drehbuchautorin/einen Co-Drehbuchautor beiziehen

Variante 2:

Die Produzentin ist berechtigt, das Werk unter Beizug einer Co-Drehbuchautorin oder eines Co-Drehbuchautoren weiterzubearbeiten. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat ein Mitbestimmungsrecht in der Wahl der Co-Drehbuchautorin/des Co-Drehbuchautors. Die Parteien einigen sich über die Art und den Umfang der weiteren Zusammenarbeit und die Abgeltung der finanziellen Ansprüche gemäss Ziff. 4. der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors.

Variante 3:

Die Produzentin ist berechtigt, unter Beizug von weiteren Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren sämtliche Fassungen weiterzubearbeiten und neue Fassungen zu erstellen. Die Produzentin ist weiter berechtigt, nach jeder in Ziff. 2.3 aufgeführten Stufe bzw. Fassung zu entscheiden, ob die Zusammenarbeit mit der Drehbuchautorin weitergeführt wird. Der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor ist das bearbeitete Werk vorzulegen; der Entscheid, ob ihr/sein Name weiter verwendet werden darf, verbleibt allein bei ihr/ihm. Sie/er teilt dies der Produzentin schriftlich mit. Die finanziellen Ansprüche der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors gemäss Ziff. 4. sind angemessen anzupassen.

Der Autor sollte sich darüber bewusst sein, welcher Variante er zustimmt, und dass Honorar und Zahlungsmodalitäten entsprechend angepasst werden sollten.

Bei Variante 1 ist die/der Autor/in, AlleinautorIn, und diese Option bietet den AutorInnen am meisten Planungssicherheit und kreative Kontrolle.

Wünscht die Produzentin Änderungen, die über die Rahmenbedingungen hinausgehen, hat die/der Autor/in das Recht, diese Arbeit gegen zusätzliche Entschädigung selbst vorzunehmen.

Verständigen sich AutorIn und Produzentin auf den Bezug eine/r/s Co-AutorIn, wird ein Co-AutorInnenvertrag abgeschlossen, der Zusammenarbeit und Vergütung regelt.

Wird ein/e Co-AutorIn beigezogen, werden die finanziellen Ansprüche der/des Drehbuchautor/in/s neu geregelt, d.h. die Vertragsparteien müssen sich darüber im konkreten Fall verständigen. Eine präventive Regelung kann nicht getroffen werden, hingegen müssen sich Produzentin und AutorIn im Einzelfall einigen.

Falls diese 3. Variante gewählt wird (der Produzent ist frei, nach jeder Fassung die/den Autor/in/en auszuwechseln), muss die/der AutorIn sich bewusst sein, dass sie/er über sehr wenig Planungssicherheit verfügt. Wir empfehlen, in diesem Fall darauf zu achten, dass jeder einzelne Arbeitsschritt sofort und dem Aufwand entsprechend entlohnt wird. Wurde die Idee vom/von der AutorIn an die Produzentin herangetragen oder die Zusammenarbeit mit der Produzentin erst in einer späteren Phase eingegangen, ist diese Variante sicher nicht erste Wahl.

Auch wenn hier kein verbindlicher Zeitpunkt vereinbart ist, gehen wir davon aus, dass den AutorInnen die Drehfassung vor Drehbeginn vorgelegt wird, damit

2.6.

Die Produzentin kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind. Diesfalls ist der Drehbuchautorin/ dem Drehbuchautor eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Eine begründete Mängelrüge ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des Werkes anzubringen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt das Werk als angenommen.

2.7.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor einigt sich mit den Co-Drehbuchautorinnen/Co-Drehbuchautoren über die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen. Mangels einer Einigung kommen die Regeln der zuständigen Verwertungsgesellschaften zur Anwendung.

genügend Zeit für alle beteiligten AutorInnen bleibt, sich über eine angemessene Namensnennung und die Verteilung der Urheberrechtsentschädigungen zu verständigen. Im Sinn der Transparenz liegt es in der Verantwortung der Produzentin, alle beteiligten AutorInnen über den Beizug neuer AutorInnen zu informieren wie auch die später zugezogenen AutorInnen über die vorgängigen.

Wir plädieren dafür, dass der/die Drehbuchautor/in für den Fall, dass der Auftrag zurückgezogen bzw. die Arbeit eine/r/m anderen Autor/in/en übertragen wird, eine Entschädigung erhält, in der Höhe der Hälfte der Vergütung für die nächste anstehende Fassung.

Hat die Autorin/der Autor die Rahmenbedingungen nicht eingehalten oder das Werk hat erhebliche qualitative Mängel, kann die Produzentin die Annahme verweigern. Inhaltliche Unstimmigkeiten zwischen AutorIn und Produzentin allein erfüllen den Tatbestand „erheblicher qualitativer Mängel“ nicht. Für beide Vertragsparteien ist es daher sinnvoll, die Rahmenbedingungen möglichst präzise zu beschreiben. Jedenfalls muss die Produzentin die Mängel innert 30 Tagen anbringen und der Autorin/dem Autor eine angemessene Frist zur Nachbesserung einräumen.

Die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigung ist Sache aller beteiligten AutorInnen. Die Produzentin kann diese Einigung allenfalls moderieren, falls die AutorInnen dies wünschen. Diese Aufteilung kann erst nach Abschluss der Drehfassung erfolgen, wenn ersichtlich ist, welche/r Autor/in welchen Anteil an der kreativen Leistung erbracht hat. Bei Problemen bei der Einigung empfiehlt es sich den ARF/FDS oder den Rechtsdienst SUISSIMAGE zu kontaktieren. Die Produzentin ist dafür verantwortlich, dass alle beteiligten AutorInnen möglichst vor Drehbeginn Kenntnis von der Drehfassung erhalten, damit diese sich über die Aufteilung einigen können.

Das „Einrichten des Drehbuchs für die Drehvorlage“ durch die Regie sowie eine allfällige künstlerische Leitung des Stoffentwicklungsprozesses gehören zum Berufsbild der Regie und sind mit dem Honorar des Regisseurs sowie den Regie-

Urheberrechtsentschädigungen abgegolten. Der/dem RegisseurIn entsteht aus diesen Leistungen kein Anspruch auf Autoren-Urheberrechte. Dasselbe gilt für die Tätigkeit eines Script-Consultants.

Die Aufteilung des Drehbuch-Anteils an Succès-Cinéma-Gutschriften sollte sich an diejenigen der Urheberrechtsentschädigungen orientieren.

3. Rechte am Werk

3.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor garantiert der Produzentin, über sämtliche Rechte an dem zu schaffenden Werk zu verfügen. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hält die Produzentin von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Rechte am Drehbuch frei, die bei einer vertragskonformen Verwendung des Werkes allenfalls erhoben werden könnten.

3.2

Soweit das Werk auf einem vorbestandenem Werk beruht, ist es Sache der Produzentin, sich die zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand jeweils erforderlichen Rechte von den Rechtsinhabern abtreten zu lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Produzentin zur Schaffung des Werkes eine Co-Drehbuchautorin oder einen Co-Drehbuchautor bezieht.

3.3.

Die Produzentin ist berechtigt, bei der Schaffung des Filmwerkes das Drehbuch insoweit zu bearbeiten, als es die Besonderheiten eines audiovisuellen Werkes erfordern. Insbesondere muss der Titel des Filmwerkes nicht dem Titel des Drehbuches entsprechen. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei aber nicht beeinträchtigt werden. Die Bearbeitung hat nach Möglichkeit im Einverständnis mit der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren zu erfolgen.

3.4.

Die Parteien vereinbaren, dass: *(unzutreffende Variante streichen)*

- a) die Regie des Films an übertragen wird.
- b) die Produzentin frei ist, die Regisseurin oder den Regisseur auszuwählen.
- c)

Wenn fest steht, wer Regie führen wird, vor allem wenn die/der DrehbuchautorIn dafür vorgesehen ist, wird dies hier verzeichnet. Eine dritte Person ist diesem Vertrag aber nicht verpflichtet.

3.5.

Hinsichtlich ihrer/seiner im Filmwerk enthaltenen Rechte räumt die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, das zeitlich und räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein:

- a. das von ihr/ihm zu schaffende Werk (Drehbuch) zu veröffentlichen, daraus ein Filmwerk herzustellen, sowie das Drehbuch zu diesem Zweck zu übersetzen und zu vervielfältigen;
- b. das Filmwerk zu bearbeiten (Herstellen von Fassungen);
- c. das Filmwerk auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- d. das Filmwerk auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- e. das Filmwerk anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten;
- f. das Filmwerk aufzuführen, vorzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen sowie direkt oder mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- g. das Filmwerk über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
- h. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- i. das Filmwerk in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen;
- j. für die Produktion einer filmischen Dokumentation der Entstehung und Realisierung des Filmwerks („Making Of“) und der Auswertung für Bonus-Material auf Bildtonträgern bzw. im Video-on-Demand und für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Teile des Werks zu verwenden.

3.6. *(unzutreffende Variante streichen)**Variante 1:*

Die Rechte, Begleitpublikationen zum Film (z.B. Buch zum Film) unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Teile oder Elemente des Werks herauszubringen und zu verwerten sowie auf der Grundlage des Werks und der Produktion

Hier werden die Rechte abgetreten, welche die Produzentin für die Realisierung und Auswertung des Films benötigt. Zusätzliche Rechte wie z.B. Remake-Recht werden separat optional behandelt.

In jedem Fall gewahrt bleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte (etwa das Recht auf Namensnennung oder Schutz vor Verstümmelung des Werks), die immer bei der/dem UrheberIn bleiben.

Übertragen werden Nutzungsrechte, die entweder von der Produzentin individuell oder durch eine Urheberrechtsgesellschaft wie SUISSIMAGE kollektiv verwertet werden. Der Rechtekatalog ist an die Revision des Urheberrechtsgesetzes angepasst worden.

Rechte, die bei der/dem Autor/in verbleiben, sind u.a. das Recht, aus dem Stoff ein Buch oder Theaterstück zu schaffen. Aber auch all die neuen, bei Vertragsabschluss noch nicht bekannten Nutzungsrechte.

Hier ist nur bereits bestehendes Material, das im Laufe der Filmherstellung entstand, gemeint und nicht neu zu produzierendes.

In 3.6 und 3.7 sind die Zusatzrechte optional vorgesehen, welche auch nicht in der Vergütung in Ziffer 4.1 enthalten sind. Die Erlösbeteiligung ist für den Fall, dass sie vorgängig abgetreten werden, in den Ziffern 4.4. und 4.5. separat zu vereinbaren.

Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben, verbleiben bei der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren.

Variante 2:

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor räumt der Produzentin für die Dauer von..... das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein,

- a. Begleitpublikationen zum Film (z.B. Buch zum Film) unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Teile oder Elemente des Werks herauszubringen und zu verwerten (vgl. Ziff. 4.4.);
- b. auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben (vgl. Ziff. 4.4.).

3.7. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Das Recht, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen, verbleibt bei der Drehbuchautorin/beim Drehbuchautor.

Variante 2:

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor räumt der Produzentin für die Dauer von das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen oder das Recht an Dritte zu veräussern (vgl. Ziff. 4.5.).

3.8.

Im Übrigen verbleiben die Rechte am Werk bei der Drehbuchautorin/ beim Drehbuchautor.

Dies gilt vor allem für die zum Zeitpunkt des Vertrags noch unbekanntem Nutzungsarten. Verträge, die auch eine Abtretung zukünftiger Rechte verlangen, lehnen wir ab.

3.9.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Hat sie jedoch innerhalb vonJahren nach Ablieferung der Endfassung von dem Recht, das Werk zur Schaffung eines audiovisuellen Werkes (Filmwerk) zu verwenden, nicht insoweit Gebrauch gemacht, dass mit den Dreharbeiten begonnen wurde, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte für beide Seiten entschädigungslos an die Drehbuchautorin/den Drehbuchautor zurück.

Die Produzentin ist berechtigt, diese Frist auf maximalJahre zu verlängern. Falls sie von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie dies der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor vor Ablauf der oben genannten Frist schriftlich anzuzeigen. Sie schuldet diesfalls der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor gemäss Ziff. 4.1. eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von...% .der ursprünglichen Vergütung pro Verlängerungsjahr.

3.10.

Im Vor- und/oder Nachspann des Films werden der Vorname und der Name der Drehbuchautorin oder des Drehbuchautors analog wie die Regie genannt. Werden auf gedruckten oder elektronischen Werbematerial neben der Regie und den Hauptdarstellern oder Hauptdarstellerinnen weitere künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt, so ist die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor ebenfalls gemäss den obigen Regeln zu nennen. Jede gedruckte oder elektronische Pressemappe enthält das CV der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors.

Welche Frist zur Rechtswahrnehmung eingeräumt wird – ob 3, 5 oder wie viel Jahre auch immer – ist für jedes Projekt individuell verhandelbar.

Des gleichen gilt für den Vergütungsanspruch pro Verlängerungsjahr, welcher der/dem AutorIn zusteht.

Hat die Produzentin in dieser Frist noch nicht mit den Dreharbeiten begonnen, fallen die Rechte an den/die AutorIn zurück. Die/der AutorIn kann nun frei über das Drehbuch verfügen.

Grundsätzlich haben UrheberInnen eines Werks das Recht auf Namensnennung. In Bezug auf den Film, der auf ihrem Drehbuch beruht, müssen AutorInnen in branchenüblicher Weise genannt werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Nennung zu regeln, dies gilt in besonderem Mass, wenn mehrere AutorInnen beteiligt sind.

Ein "Story"-Credit ist angezeigt, wenn ein Autor massgeblich an einer Vorstufe des Drehbuchs beteiligt war (in der Regel am Treatment), nicht aber am Drehbuch selber.

Ein „Drehbuch“-Credit ist angezeigt, wenn ein Autor substantielle Arbeit sowohl im Aufbau der dramaturgischen Struktur wie auch im Ausgestalten der Szenen und Figuren, ihres Handelns und ihrer Dialoge geleistet hat, und wenn diese Arbeit sich in signifikanter Weise auf den Inhalt der Drehfassung auswirkt. Das „Einrichten des Drehbuchs für die Drehvorlage“ durch die Regie sowie auch eine allfällige künstlerische Leitung des Stoffentwicklungsprozesses gehören zum Berufsbild der Regie und berechtigen nicht zu einem Autoren-Credit. Dasselbe gilt für die Tätigkeit von Script-Consultants.

3.11.

Sind die nach Ziff. 4.1 geschuldeten Vergütungen trotz schriftlicher Fristansetzung ein Jahr nach der gesetzten Frist nicht bezahlt, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte an die Drehbuchautorin/den Drehbuchautoren zurück. Besteht Uneinigkeit bei der Annahme der jeweiligen Fassung, so ruht der Lauf dieser Frist bis zur definitiven Annahme. Die Frist ruht ebenfalls während der Durchführung einer Mediation nach Ziffer 5.5 über die Annahme des Drehbuchs.

Dieser Punkt stellt sicher, dass sämtliche Rechte an den/die Drehbuchautor/en/in zurückfallen, wenn die vereinbarte Vergütung von der Produzentin nicht vollständig bezahlt wird.

Im Konfliktfall wird diese Frist ausgesetzt, d.h. bis zur Erledigung des Streitfalls ist ein Rückfall der Rechte nicht möglich.

3.12.

Die Produzentin ist befugt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Sie zeigt eine solche Übertragung dem Autor schriftlich an. Die Produzentin bleibt dem Autor für die Leistungen aus diesem Vertrag solidarisch verpflichtet.

Die Produzentin ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der/des Autors/in aus der Haftung entlassen. Dies betrifft aber nicht die Übertragung der Rechte an sich.

4. Vergütung

4.1.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor ein Honorar von Fr. zu bezahlen.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor erklärt, dass sie/er selbständig ihre/seine Sozialversicherungsbeiträge abrechnet. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, der Produzentin für die vorliegende Tätigkeit eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse zu liefern. Die Produzentin kann bis zum Vorliegen dieser Bestätigung einen Lohnrückbehalt in der Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsabzüge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) vornehmen.

Grundsätzlich soll die Vergütung nachvollziehbar sein, in einem adäquaten Verhältnis zum Budget und zum Gesamtaufwand des Drehbuchschreibens (inkl. Treatment, Mitarbeit Drehfassung) stehen. Zu berücksichtigen sind auch Faktoren wie Erfahrung des/der AutorIn und Verhältnismässigkeit der Vergütungen für unterschiedliche Funktionen bei der Filmherstellung. Die Entschädigung umfasst einerseits die Arbeitsleistung des/der Drehbuchautor/s/in, andererseits die Übertragung der Rechte, welche die Produzentin für die Auswertung des Films benötigt. DrehbuchautorInnen werden in der Regel als Selbständigerwerbende betrachtet, rechnen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbständig ab und sind verpflichtet, der Produzentin die entsprechende Bestätigung der Ausgleichskasse vorzulegen.

Dieses Honorar wird wie folgt zur Zahlung fällig (*die Stufen sollten analog zu Ziff. 2.3. sein*):

- bei Vertragsabschluss: Fr.....
- bei Ablieferung der Synopsis: Fr.....
- bei Ablieferung des Treatments: Fr.....
- bei Ablieferung der Szenenabfolge: Fr.....
- bei Ablieferung der ersten Fassung: Fr.....
- bei Ablieferung der zweiten Fassung: Fr.....
- bei Annahme der Drehfassung: Fr.....

Zusätzlich zum geschuldeten Honorar erhält die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor bei Drehbeginn% bzw.Franken vom ausbezahlten Honorar.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor erhält zudem folgende Auslagen vergütet:.....

Mit der Bezahlung dieser Vergütung sind sämtliche in Ziff. 3 des Vertrages genannten Rechtsabtretungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, abgegolten.

4.2.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor bezieht vom Bundesamt für Kultur (Sektion Film) den Betrag von Fr.....von ihrem/seinem Succès Cinéma-Guthaben.

Die Abstufung des Honorars muss jener unter Ziffer 2.3 folgen, d.h. jedem vereinbarten Arbeitsschritt entspricht ein zu zahlendes Honorar.

Bei den Honorarverhandlungen ist darauf zu achten, dass unterdessen sehr hohe Ansprüche an die dramaturgische Ausgestaltung eines Treatments gestellt werden. Daher ist der Arbeitsaufwand für eine Treatmentfassung de facto mit dem Aufwand für eine Drehbuchfassung vergleichbar geworden. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die bei Ziff. 2.5 gewählte Variante. Bei Variante 3 empfiehlt es sich, die Auszahlung je hälftig bei Auftragserteilung und Ablieferung der jeweiligen Fassung zu vereinbaren.

(Empfehlungen über die Höhe des Honorars sind zurzeit in verbandsinterner Diskussion und folgen in Kürze.)

Das Zusatzhonorar ist fällig für den Fall, dass der Film realisiert wird und sollte im Sinn einer Bonuszahlung verstanden werden. Die Arbeit des Drehbuchautors, nämlich das Verfassen des Drehbuchs muss angemessen vergütet werden, unabhängig davon, ob daraus ein Film entsteht oder nicht. Die Verantwortung, ob die Finanzierung resp. Realisierung eines Films auf der Basis dieses Drehbuchs verwirklicht wird, kann nicht allein dem Drehbuchautor angelastet werden. Diese Bonuszahlung muss daher auch in einem adäquaten Verhältnis zur Vergütung pro Stufe stehen und wird entweder als Prozentsatz des Honorars oder als Betrag in Franken ausgewiesen.

Zusätzliche Leistungen der AutorInnen, die über das Schreiben der eigentlichen Fassungen hinaus gehen – insbesondere das Erstellen von Figurenbeschreibungen, Absichtserklärungen, Dialogübersetzungen und Inhaltsangaben für Eingaben – müssen separat vergütet werden, am besten zu einem vertraglich vereinbarten Tagessatz.

Falls die/der AutorIn Succès Gelder für das vorliegende Projekt bezieht, wird dies hier separat aufgeführt, da es sich bei den erfolgsabhängigen Gutschriften um Finanzbeihilfen handelt und nicht um einen Bestandteil des von der Produzentin bezahlten Honorars.

4.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor zustehen. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz/Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Kanada, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Spanien, Polen und Argentinien macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. „clause de réserve“).

Analoges gilt für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VoD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden.

4.4.

Bei den Auswertungserlösen gemäss Ziff. 3.6. (Begleitpublikationen, Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoerträge.

4.5.

Schafft die Produzentin nach Veröffentlichung des Filmwerkes gemäss Ziff. 3.7. ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien, so ist die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor mit% an den Nettoerträgen (gemäss Ziff. 4.6.) des weiteren Werkes zu beteiligen, sofern sie nicht selber das Drehbuch erstellt.

Kann die Produzentin die Rechte an Dritte veräussern, so erhöht sich gemäss Ziff. 4.6. die Beteiligung für die Drehbuchautorin/den Drehbuchautoren auf Total% der Nettoerträge am Verkaufsertrag der Rechte.

Mit dieser Klausel wird sichergestellt, dass der/die AutorIn in den Genuss der Urheberrechtsentschädigungen gemäss den Verteilreglementen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft kommt.

Der Produzent ist gehalten die „clause de réserve“ auch für VoD geltend zu machen in Ländern, die eine Kollektivverwertung vorsehen.

Erlösbeteiligung für die Zusatzrechte (s. 3.6 und 3.7), falls diese abgetreten worden sind. Die Nettoerträge entsprechen denjenigen, die mit diesen hier angeführten Auswertungen erzielt wurden und meinen nicht jene in Ziff. 4.6.

Erlösbeteiligung für die Zusatzrechte (s. 3.6 und 3.7), falls diese abgetreten worden sind. Die Nettoerträge entsprechen denjenigen, die mit diesen hier angeführten Auswertungen erzielt wurden und meinen nicht jene in Ziff. 4.6.

4.6. (unzutreffende Varianten streichen)

Variante 1:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoeinnahmen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin, Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Variante 2:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoeinnahmen, soweit die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- Beteiligungen von folgenden Investoren, welchen vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht eingeräumt werden soll;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin, Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;

DrehbuchautorInnen haben Anrecht auf eine faire Beteiligung am Auswertungserfolg, Einsicht in die Auswertungsverträge sowie regelmässige Information über die Einnahmen und die allenfalls in Abzug gebrachten Ausgaben im Rahmen der Auswertung.

Im Gegensatz zur Variante 1 werden hier die ungedeckten Produktionskosten abgezogen.

Grundsätzlich ist der ARF/FDS der Ansicht, dass UrheberInnen im ersten Rang an den Auswertungserlösen zu beteiligen sind. Sollen Investitionen mit vorrangiger Rückzahlungspflicht geltend gemacht werden, müssen sie zwingend im Vertrag aufgeführt werden.

- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Nicht abzugsberechtigt gegenüber der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren sind die Referenzmittel (Succès Cinema, Succès Passages Antenne) des Produzenten.

Variante 3

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat Anspruch auf einen Bonus

- a) von Franken pro Kinobesuch in der Schweiz, der die Zahl von Eintritten übersteigt, massgeblich ist die Statistik von Procinema;
- b) von Franken pro Kinobesuch in, der die Zahl von Eintritten übersteigt;
- c) von Franken pro verkauftem Werkexemplar resp. Download to own unabhängig vom gewählten technischen Format, der die Zahl von Exemplaren resp. Vorgängen übersteigt.

4.7.

Veröffentlicht die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor auf der Basis des im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Drehbuches ein Werk zweiter Hand in Buchform, so hat die Produzentin Anspruch auf% des Nettoertrages. Eine Veröffentlichung ist erst nach Veröffentlichung des Filmwerkes möglich.

4.8.

Prämien und Preise, die ausdrücklich für das Drehbuch gewährt werden, stehen der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor zu.

Diese Regelung stellt klar, dass solche Gelder gegenüber dem Autor nicht als Eigenmittel deklariert werden können und auch nicht vorabzugsfähig sind.

Die Bonusformel bemisst sich nicht am Erlös der Produzentin sondern am Publikumserfolg.

Der Anspruch der Produzentin sollte in einem nachvollziehbaren Verhältnis stehen zu den Prozentsätzen, die den AutorInnen zugestanden werden.

Für den Fall, dass mehrere Autoren am Drehbuch beteiligt sind, empfehlen wir festzuhalten, dass Prämien und Preise für das Drehbuch nach demselben Schlüssel aufgeteilt werden wie die Urheberrechtsentschädigungen und allfällige durch den Film generierte Succès Cinéma-Gelder.

4.9.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung des Filmwerkes erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor unaufgefordert zukommen und überweist dieser/diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihr/ihm allenfalls zukommenden Erlösanteil. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor oder einer von dieser/diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

Diese Regelung verhindert, dass die/der AutorIn bei fehlerhafter Abrechnung seitens der Produzentin auch noch die Kosten für den Buchprüfer übernehmen muss, der beauftragt wurde, die Abrechnung der Produzentin zu kontrollieren.

5. Weitere Bestimmungen

5.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2.

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

5.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag anwendbar.

5.5.

Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten, so vereinbaren die Parteien vor der Anrufung eines Gerichts eine Mediation im Sinne der Eidgenössischen Zivilprozessordnung durchzuführen.

5.6.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort, Datum, Unterschriften

In der neuen Zivilprozessordnung ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren in Anspruch nehmen können. Eine aussergerichtliche Lösung ist einem Prozess vorzuziehen.